

# RS Vwgh 2005/12/22 2002/15/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2005

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §107;

EStG 1988 §34;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/13/0271 E 22. Februar 1995 VwSlg 6974 F/1995 RS 3 (hier ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Die Mietzinsbeihilfe wird nur rechtstechnisch als außergewöhnliche Belastung iSd§ 34 EStG 1988 fingiert (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Anmerkung 1 zu § 107). Ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Abgeltung vorliegen, ist aber nach § 107 EStG 1988 und nicht nach den Grundsätzen des§ 34 EStG 1988 zu beurteilen. Dies wird schon daraus deutlich, daß persönlicher Wohnungsaufwand mangels Außergewöhnlichkeit keine außergewöhnliche Belastung nach den Grundsätzen des § 34 EStG 1988 darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002150077.X01

## Im RIS seit

19.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)